



DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/264

A12, A18

Pflichtexemplare im digitalen Zeitalter – Alles geregelt oder Nachbesserungsbedarf

Stellungnahme Dr. Ellen Euler zu Gesetzentwurf Drs. 16/179

Deutsche Digitale Bibliothek

≠ Digitale (Pflichtexemplar) Bibliothek



| Die Deutsche Digitale Bibliothek = Zentraler Ort im Internet, an dem das gesamte kulturelle Erbe Deutschlands – Bücher, Bilder, Archivalien, Noten, Musikstücke, Filme, 3D-Aufnahmen von Skulpturen oder Kulturdenkmälern – für alle Bürger zugänglich gemacht wird.

| Die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein *Portal* über das die vielfältigen digitalen Informationssysteme und Angebote *aller* Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland über einen zentralen Anlaufpunkt *erschlossen* und miteinander *vernetzt* werden.

| Dies ermöglicht neue semantische Suchfunktionen in einer, in öffentlicher Hoheitsgewalt und Verantwortung liegenden, verlässlichen und qualitativ hochwertige, authentische und integre Suchergebnisse garantierenden, werbefreien Arbeitsumgebung.

| Die DDB ist eine Kulturplattform für Experten und breite Öffentlichkeit gleichermaßen.

Agenda



Pflichtexemplare im digitalen Zeitalter – Alles geregelt oder Nachbesserungsbedarf

- | Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht
- | Anpassung an das Digitale Zeitalter
- | Was geht / Was geht nicht
- | Nachbesserungsbedarf?
- | Mögliche Lösungsansätze
- | Pflichtexemplarrecht in NRW
- | Empfehlung

Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht



Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht



| Die Pflicht, Belegstücke von Druckwerken an staatliche Bibliotheken abzugeben, entwickelte sich historisch aus der *Zensur* und dem *Privilegienwesen*. Ihre Berechtigung wurde später zunehmend mit Belangen der *Kultur- und Wissenschaftspflege* begründet, von anderer Seite hingegen unter Hinweis auf den zwischenzeitlichen Abbau der Zensur und die gesetzliche Regelung des Urheberschutzes verneint. Die Entwicklung nach 1945 spiegelte diese unterschiedliche Bewertung wider.

| Erst 1969 wurde die bis dahin durch den Börsenverein des Deutschen Buchhandels privatrechtlich organisierte Abgabepflicht an die 1947 gegründete Deutsche Bibliothek in Frankfurt mittels des *Gesetzes über die Deutsche Bibliothek* auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und somit erstmals eine bundesrechtliche Pflichtexemplarregelung geschaffen.

| Zweck des Pflichtexemplarrechtes ist die *möglichst vollständige Sammlung und Archivierung* aller Veröffentlichungen eines Landes oder einer Region als Zeugnis des kulturellen Schaffens, ihre bibliographische Dokumentation und *Erschließung* für die Allgemeinheit.

| Vollständigkeit lässt sich nur auf der Basis freiwilliger Mitwirkung nicht erreichen. Daher begründet das Pflichtexemplarrecht eine *öffentlich-rechtliche Abgabeverpflichtung*. Ein Pflichtexemplar ist ein Exemplar, das auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift an bestimmte Bibliotheken abgegeben werden muss.

| Die Frage der verfassungsrechtlichen Rechtmäßigkeit der Pflichtabgabe ist mittlerweile dahingehend entschieden, dass sie keine unzulässige Enteignung und kein Sonderopfer, sondern ein *legitimes Anliegen der Gemeinschaft* darstellt.

BVerfG 58, 137 - Pflichtexemplar

Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht

Bundesland	Zuständiger DNB-Standort	Landesregelung(en) / ohne Durchführungsverordnungen u. Sammelrichtlinien
Baden-Württemberg	Frankfurt am Main	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart Empfangsberechtigte Bibliotheken: Badische Landesbibliothek (BLB) Karlsruhe und Württembergische Landesbibliothek (WLB) Stuttgart
Bayern	Frankfurt am Main	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken - Pflichtstückgesetz (PfStG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Bayerische Staatsbibliothek (BSB) München
Berlin	Leipzig	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PfExG) Zentral- und Landesbibliothek (ZLB) Berlin
Brandenburg	Leipzig	Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz-BbgPG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Stadt- und Landesbibliothek (StLB) Potsdam
Bremen	Frankfurt am Main	Gesetz über die Presse (Pressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek: Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Bremen
Hamburg	Frankfurt am Main	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren : Pflichtexemplargesetz (PEG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Hamburg Carl von Ossietzky
Hessen	Frankfurt am Main	Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse Empfangsberechtigte Bibliothek nach Regionen (Fulda, Kassel, Darmstadt, Frankfurt, Wiesbaden)
Mecklenburg-Vorpommern	Leipzig	Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) Empfangsberechtigte Bibliothek: Landesbibliothek (LB) Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin)
Niedersachsen	Frankfurt am Main	Niedersächsisches Pressegesetz Empfangsberechtigte Bibliothek: Niedersächsische Landesbibliothek (NLB) Hannover
Nordrhein-Westfalen	Leipzig	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek nach Regionen (Bonn, Düsseldorf, Münster)
Rheinland-Pfalz	Frankfurt am Main	Landesgesetz über die Presse (Landespressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek nach Regionen (Speyer, Koblenz, Trier, Mainz)
Saarland	Frankfurt am Main	Saarländisches Pressegesetz (SPresseG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Bibliothek der Universität (ULB) des Saarlandes in Saarbrücken
Sachsen	Leipzig	Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek (SLB) Dresden
Sachsen-Anhalt	Leipzig	Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliothek: Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Sachsen-Anhalt Halle
Schleswig-Holstein	Frankfurt am Main	Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) Empfangsberechtigte Bibliotheken: Universitätsbibliothek (UB) Kiel; Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek (LB) Lübeck; Stadtbibliothek (StB) Lübeck
Thüringen	Leipzig	Thüringer Pressegesetz (TPG) Empfangsberechtigte Bibliothek: Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Jena



Geschichte und Ansatz Pflichtexemplarrecht

| Verleger = auch der kommerzielle Selbstverleger

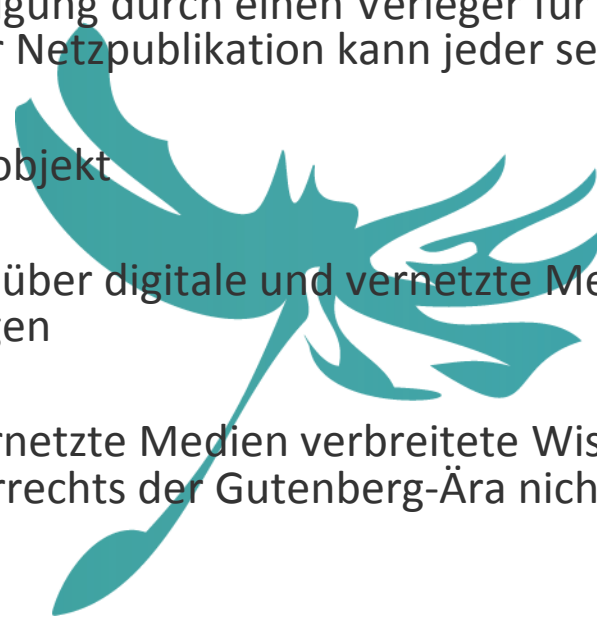
| verlegt = mittels eines Druck- oder sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellt und verbreitet

Über das Internet abrufbare Inhalte werden erst im Moment des Abrufs vervielfältigt, die vorherige Vervielfältigung durch einen Verleger für die Verbreitung ist obsolet. Verleger einer Netzpublikation kann jeder sein.

| Druckwerk = körperliches Sammlungsobjekt

Begriff erfasst nicht die unkörperlich über digitale und vernetzte Medien kommunizierten kulturellen Äußerungen

=> Das unkörperlich über digitale und vernetzte Medien verbreitete Wissen kann auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts der Gutenberg-Ära nicht archiviert werden.



Anpassung an das digitale Zeitalter



Anpassung an das digitale Zeitalter

- | Seit 2007 haben lediglich vier Landesgesetzgeber und der Bundesgesetzgeber für die Deutsche Bibliothek – jetzt Nationalbibliothek – das Pflichtexemplarrecht dem Medienwandel angepasst:

Juni 2006 Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek

Februar 2007 Baden-Württemberg

Juli 2008 Thüringen

September 2009 Hamburg

April 2012 Sachsen-Anhalt

seit Juli 2012 Gesetzentwurf für NRW Landtag NRW Ds 16/179

Anpassung an das digitale Zeitalter

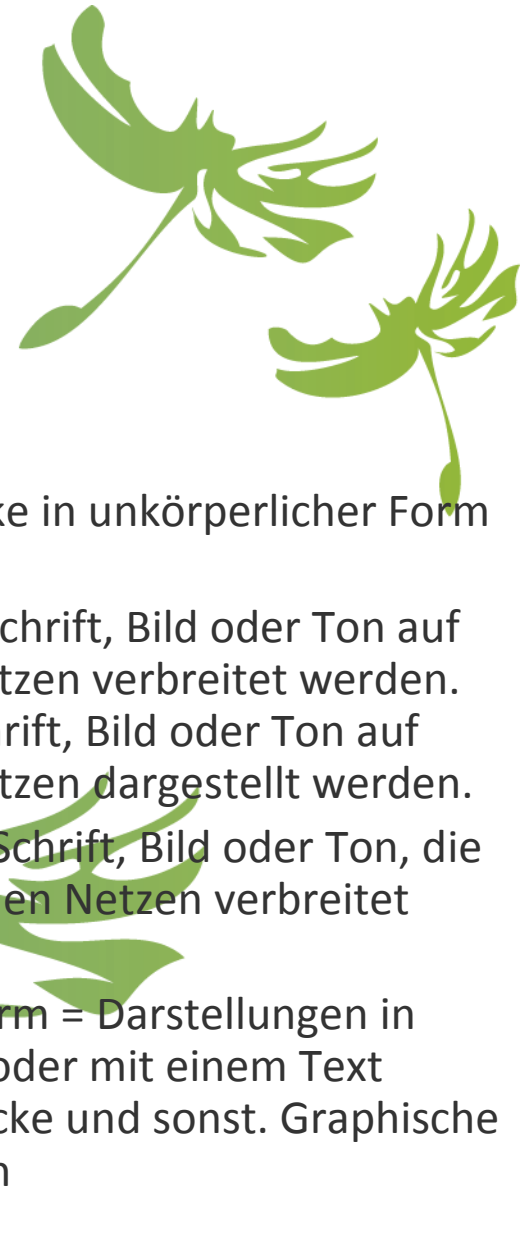
Anpassung der Ablieferungspflicht und der Begriffe *Verleger* bzw. *verlegt* durch

- | DNBG: Ablieferungspflichtig ist „wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat“
- | Baden-Württemberg: Analogie?
- | Thüringen: Zur Ablieferung ist verpflichtet „wer (den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder) berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat“.
- | Hamburg: Analogie?
- | Sachsen-Anhalt: Zur Ablieferung ist verpflichtet, „wer (den betreffenden Datenträger wie ein Verleger oder gleichgestellter Drucker oder sonstiger Hersteller ... verbreitet oder) berechtigt ist, die betreffende digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.“
- | NRW: „Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung besitzt“ sowie „als in NRW verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in NRW hat.“

Anpassung an das digitale Zeitalter

Sowie des Begriffs *Druckwerk* durch

- | DNBG: körperliches und unkörperliches Medienwerk = Darstellung in öffentlichen Netzen
- | Baden-Württemberg: digitale Publikationen = Medienwerke in unkörperlicher Form die in öffentlichen Netzen dargestellt werden
- | Thüringen: digitale Publikationen = Darstellungen, die in Schrift, Bild oder Ton auf Datenträgern oder unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden.
- | Hamburg: digitale Publikationen = Darstellungen die in Schrift, Bild oder Ton auf Datenträgern oder unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen dargestellt werden.
- | Sachsen-Anhalt: Digitale Publikationen = Darstellungen in Schrift, Bild oder Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden.
- | NRW: Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form = Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonst. Graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten

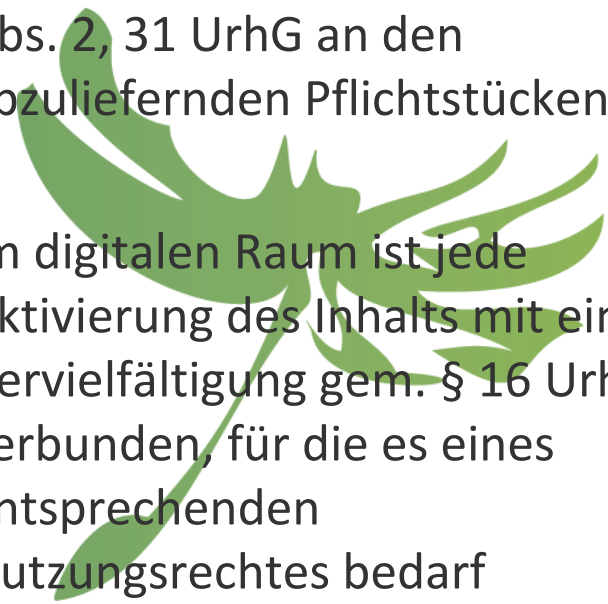


Anpassung an das digitale Zeitalter



Erfüllung Ablieferungspflicht:

körperlich	unkörperlich
<p>Verschaffung lastenfreien Eigentums gem. §§ 929 ff. BGB an den abzuliefernden Pflichtstücken</p>	<p>Einräumung von Nutzungsbefugnissen gem. §§ 29 Abs. 2, 31 UrhG an den abzuliefernden Pflichtstücken</p>
<p>Urheberrechtliche Nutzungsrechte am verkörperten Werk sind wegen des in § 17 Abs. 2 UrhG normierten Erschöpfungsgrds. entbehrlich</p>	<p>Im digitalen Raum ist jede Aktivierung des Inhalts mit einer Vervielfältigung gem. § 16 UrhG verbunden, für die es eines entsprechenden Nutzungsrechtes bedarf</p>



Anpassung an das digitale Zeitalter

Erfüllung Ablieferungspflicht an unkörperlichen Medienwerken:

Bei der Ablieferungsverpflichtung aus dem Pflichtexemplarrecht handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich statuierten Pflicht zur Nutzungsrechtseinräumung.

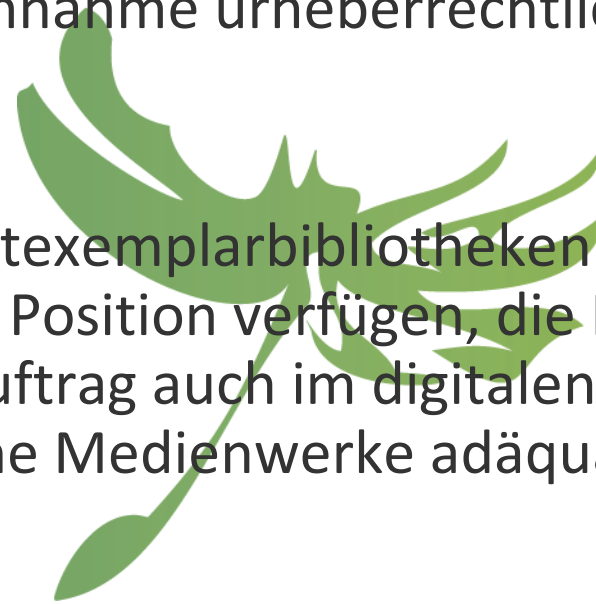


Anpassung an das digitale Zeitalter

Problematik:

| Ist die Sammlung von körperlichen Pflichtexemplaren und deren dauerhafte Vermittlung im Wesentlichen Erwerb, Bewahrung und Zugänglichmachung von Sacheigentum, setzen diese Handlungen im digitalen Zeitalter die Inanspruchnahme urheberrechtlicher Verwertungsrechte dar.

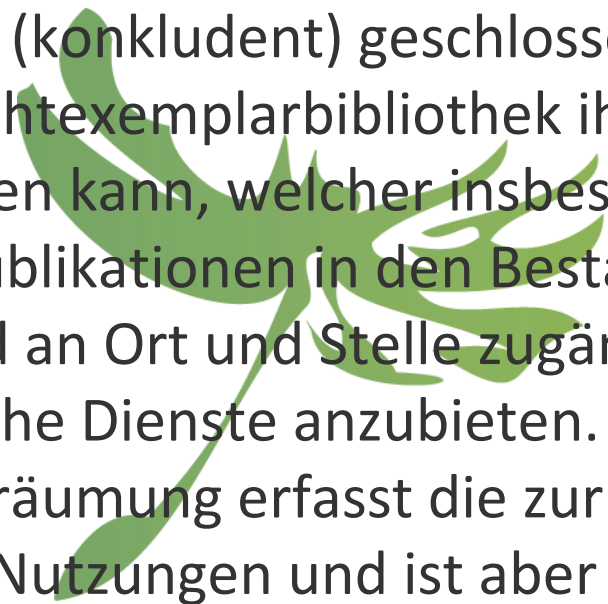
| Fraglich ist nun, ob die Pflichtexemplarbibliotheken über eine ausreichende urheberrechtliche Position verfügen, die Ihnen ermöglicht ihren gesetzlichen Auftrag auch im digitalen Zeitalter und im Hinblick auf unkörperliche Medienwerke adäquat zu erfüllen.



Anpassung an das digitale Zeitalter

Umfang der Nutzungsrechtseinräumung:

Wenn die Nutzungsrechte nicht explizit benannt sind, ist für die Bestimmung des Umfangs der Nutzungsrechtseinräumung auf § 31 Abs. 5 UrhG zurückzugreifen. Er bestimmt sich also nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck. Zweck des bei der Pflichtabgabe (konkludent) geschlossenen Lizenzvertrages ist, dass die Pflichtexemplarbibliothek ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen kann, welcher insbesondere die Aufgabe umfasst, die Netzpublikationen in den Bestand zu übernehmen, zu archivieren und an Ort und Stelle zugänglich zu machen, sowie bibliographische Dienste anzubieten. Die konkludente Nutzungsrechtseinräumung erfasst die zur Vertragserfüllung notwendigen Nutzungen und ist aber auch hierauf beschränkt.

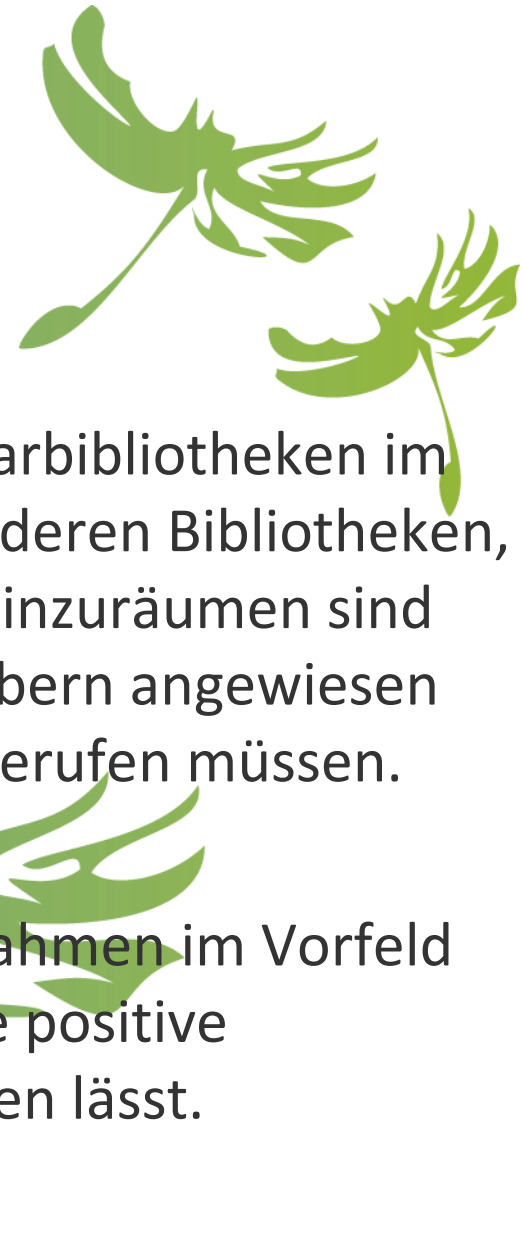


Anpassung an das digitale Zeitalter

Ergebnis Ablieferungspflicht:

| Damit stehen im Ergebnis die Pflichtexemplarbibliotheken im Hinblick auf ihre Aufgaben besser da, als alle anderen Bibliotheken, denen die Nutzungsrechte nicht verpflichtend einzuräumen sind und die auf Verhandlungen mit den Rechteinhabern angewiesen sind bzw. sich auf Schranken im Urheberrecht berufen müssen.

| Weiterhin problematisch sind jedoch Maßnahmen im Vorfeld der Ablieferung, denn die Ablieferung setzt eine positive Rechtseinräumung voraus, die sich nicht fingieren lässt.

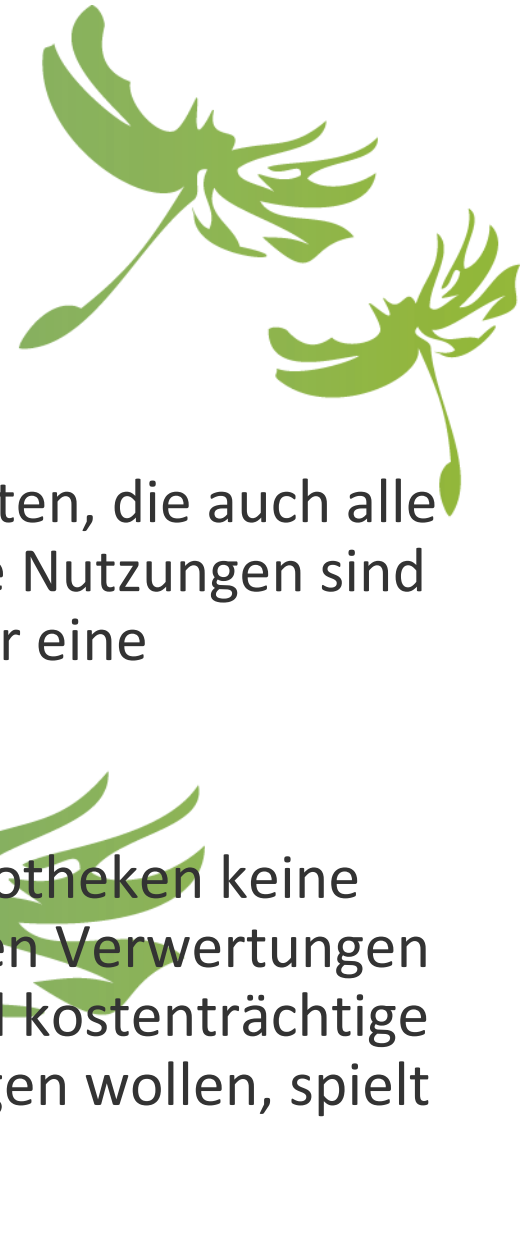


Anpassung an das digitale Zeitalter

Ergebnis Ablieferungspflicht:

| Im Vorfeld der Ablieferung haben die Pflichtexemplarbibliotheken nur die Möglichkeiten, die auch alle anderen Bibliotheken haben. Urheberrechtliche Nutzungen sind also nur da möglich wo vom Rechteinhaber oder eine Schrankenbestimmung gestattet.

| Der Zweck heiligt nicht die Mittel, dass Bibliotheken keine Piraten sind und sich nicht an urheberrechtlichen Verwertungen bereichern wollen, sondern die aufwändige und kostenträchtige Erhaltung des digitalen kulturellen Erbes besorgen wollen, spielt keine Rolle.



Was geht / Was geht nicht



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des UrhR:

Bestandsaufbau:

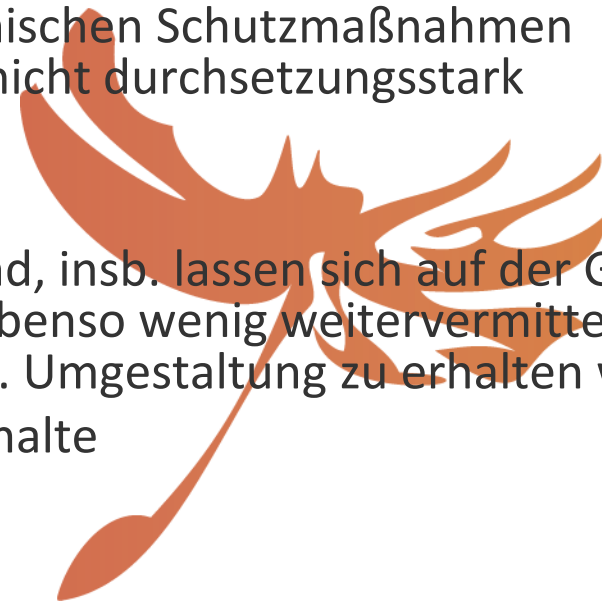
Keine Grundlage für flächiges Web-Harvesting und proaktive Sammlung

Bestandsarchivierung:

Archivschranksregelung ist unzureichend für die digitale Langzeitarchivierung und mehrfach redundante Speicherung
Schranksbestimmungen bei mit technischen Schutzmaßnahmen versehenen reinen Netzpublikationen nicht durchsetzungsstark

Bestandsvermittlung:

Schranksregelungen sind unzureichend, insb. lassen sich auf der Grundlage der Archivschranks erhaltene Inhalte ebenso wenig weitervermitteln, wie Inhalte, die nur durch Bearbeitung bzw. Umgestaltung zu erhalten waren
Keine Katalogbildfreiheit für digitale Inhalte



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsaufbau Pflichtexemplarbibliothek

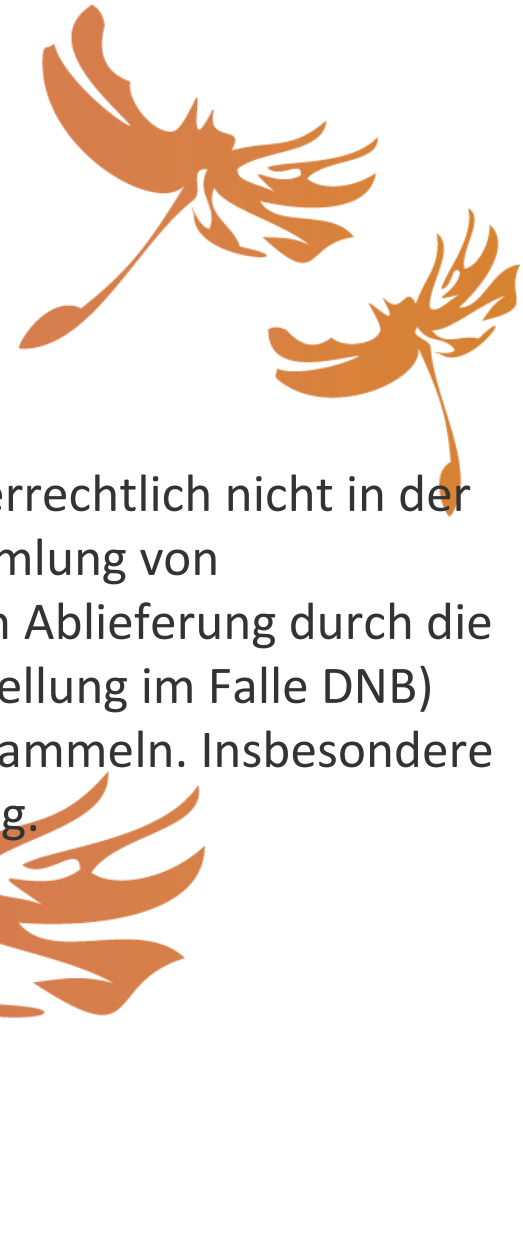
- | gezielt eigenständiges Einsammeln digitaler Publikationen?
- | Flächiges Web-Harvesting?
- | "Snapshot" des Internet?



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsaufbau Pflichtexemplarbibliothek

| Pflichtexemplarbibliotheken sind de lege lata urheberrechtlich nicht in der Lage ihrem gesetzlichen Auftrag einer umfassenden Sammlung von Netzpublikationen nachzukommen. Jenseits einer aktiven Ablieferung durch die Ablieferungspflichtigen (oder einer vereinbarten Bereitstellung im Falle DNB) dürfen sie von sich aus keine digitalen Publikationen einsammeln. Insbesondere gibt es keine rechtliche Grundlage für das Web-Harvesting.



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandserhaltung Pflichtexemplarbibliothek

- | Mehrfach redundante Speicherung?
- | Umgehung technischer Schutzmaßnahmen?
- | Formatanpassungen?
- | Bearbeitungen u. Umgestaltungen?
- | Datenbankwerke, Datenbanken und Computerprogramme?

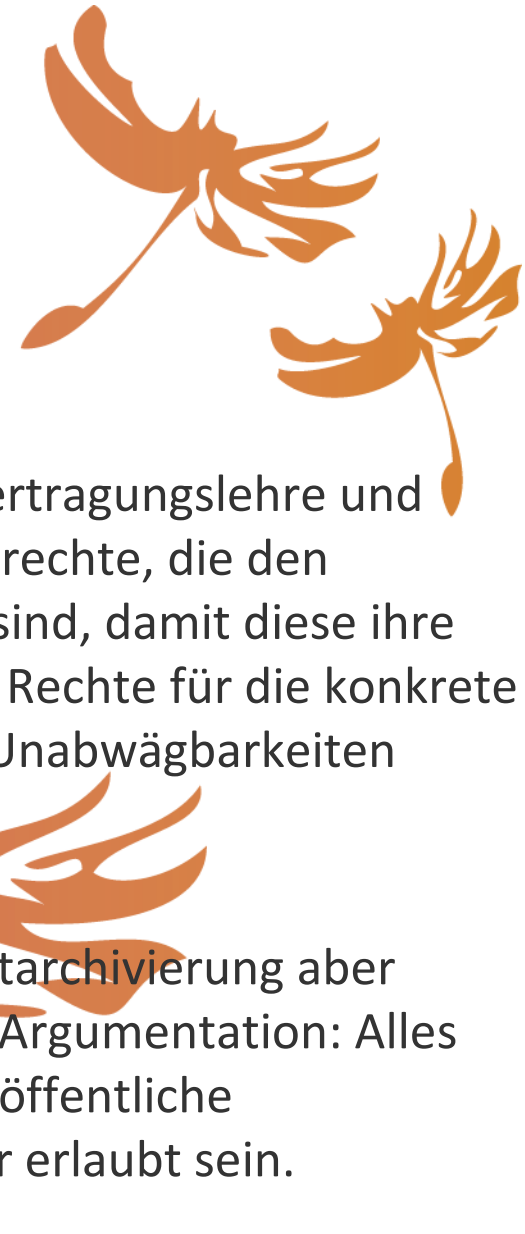


Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandserhaltung Pflichtexemplarbibliothek

| Selbst wenn nach der Zugrundelegung der Zweckübertragungslehre und Ermittlung des Vertragszwecks der Umfang der Nutzungsrechte, die den Pflichtexemplarbibliotheken verpflichtend einzuräumen sind, damit diese ihre Aufgaben adäquat erfüllen können, im Regelfall auch die Rechte für die konkrete Bestandserhaltungsmaßnahme hergibt, bleibt diese mit Unabwägbarkeiten behaftet.

| Eine kasuistische Situation ist für die digitale Langzeitarchivierung aber unbefriedigend. Notwendig ist eine prinzipienverhaftete Argumentation: Alles was der Erhaltung und Erschließung von Kulturgut durch öffentliche Gedächtnisinstitutionen dient, muss ohne wenn und aber erlaubt sein.



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsvermittlung Pflichtexemplarbibliothek

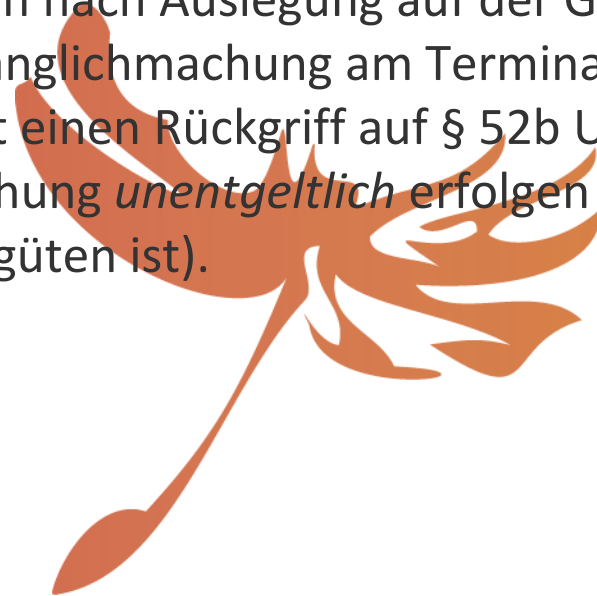
- | öffentliche Zugänglichmachung über das Internet?
- | Verleih?
- | Zugänglichmachung vor Ort an Terminals in den Räumen der Bibliothek?



Was geht, was geht nicht

Auf der Grundlage des Pflichtexemplarrechts: Bestandsvermittlung Pflichtexemplarbibliothek

| Die unbestimmte öffentlich-rechtliche Pflicht zur Nutzungsrechtseinräumung ermöglicht den Pflichtexemplarrechtsbibliotheken keine erweiterten Möglichkeiten der Vermittlung, sondern nach Auslegung auf der Grundlage der Zweckübertragungsregel nur eine Zugänglichmachung am Terminal vor Ort. Das eingeräumte Nutzungsrecht macht einen Rückgriff auf § 52b UrhG entbehrlich, sodass die Zugänglichmachung *unentgeltlich* erfolgen kann (während sie auf der Grundlage von § 52b zu vergüten ist).



Was geht, was geht nicht

Ungelöste Sonderproblematiken für das digitale kulturelle Gedächtnis:

- | Verwaiste Werke
- | Anwendbarkeit von § 42 UrhG



Was geht, was geht nicht

Ungelöste Sonderproblematik für das digitale kulturelle Gedächtnis:

Während die Problematik der verwaisten Werke nach Erlass der RL2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (Abl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5) perspektivisch einer Lösung zugeführt werden wird, bleibt bei unkörperlichen Medienwerken, sofern Nutzungsrechte daran den Pflichtexemplarbibliotheken nicht gesetzlich, sondern durch den Urheber eingeräumt werden, die Problematik von § 42 UrhG bestehen.

§ 42 UrhG bestimmt, dass dem Urheber bei gewandelter Überzeugung ein Rückrufsrecht in Bezug auf eingeräumte Nutzungsrechte an seinem Werk zusteht. Insoweit § 42 UrhG auf körperliche Werkstücke Anwendung findet, ist das für das Kulturelle Gedächtnis insoweit ohne Bedeutung, wie das Rückrufsrecht nur gegenüber dem Verwerter (zumeist Verleger) als Inhaber des Nutzungsrechtes der Verwertung besteht, nicht aber gegenüber dem Erwerber eines körperlichen Vervielfältigungsstückes. Soweit eine Bibliothek das Werk auf einem körperlichem Trägermedium erworben hat, kann der Urheber nicht Herausgabe oder Vernichtung des der Bibliothek zu Eigentum gehörenden Werkstückes verlangen. Es bleibt unwiderruflich (solange archivierungspraktisch möglich) im Kulturellen Gedächtnis erhalten.

Insoweit § 42 UrhG aber auf unkörperliche Werkstücke Anwendung findet, von denen kein körperliches Pendant existiert, kann der Urheber, der als „Selbstverleger“ die Rechte am unkörperlichen Werkstück nicht über den Umweg eines Verlages, sondern direkt einer Bibliothek eingeräumt hat, diese durch den Rückruf der Nutzungsrechte bei gewandelter Überzeugung vollständig aus dem digitalen Kulturellen Gedächtnis löschen.



Nachbesserungsbedarf?



Nachbesserungsbedarf

Bestandsaufbau:

Pflichtexemplarbibliotheken sollte es möglich sein im Internet frei zugängliche (auch und gerade verwaiste!) Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterfallen, aber nicht abgeliefert worden sind, von sich aus, also proaktiv in ihren Bestand zu übernehmen.

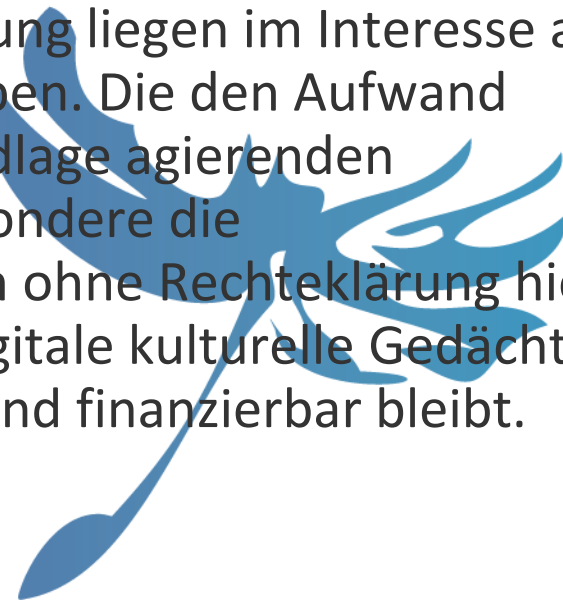


Nachbesserungsbedarf

Bestandserhaltung:

Pflichtexemplarbibliotheken muss es ohne „Wenn und Aber“ möglich sein, alle mit einer fachgerechten Langzeitarchivierung verbundenen urheberrechtlichen Nutzungen (ohne Rücksicht auf technische Schutzmaßnahmen!) vorzunehmen.

Bestandsaufbau und Bestandserhaltung liegen im Interesse aller urheberrechtlichen Interessensgruppen. Die den Aufwand betreibenden, auf gesetzlicher Grundlage agierenden Gedächtnisinstitutionen, also insbesondere die Pflichtexemplarbibliotheken, müssen ohne Rechteklärung hierzu umfassend befugt sein, damit das digitale kulturelle Gedächtnis keine allzu großen Lücken aufweist und finanzierbar bleibt.



Nachbesserungsbedarf

Bestandsvermittlung:

Pflichtexemplarbibliotheken sollten erweiterte Optionen der Bestandsvermittlung unter Wahrung der Interessen der Rechteinhaber erproben können.

Jedenfalls sollte den Pflichtexemplarbibliotheken die Weitergabe von Netzpublikationen an eine andere berechnigte Pflichtexemplarbibliothek möglich sein. (Stichwort: „Ringtausch“ zwischen DNB und Landesbibliotheken).



Nachbesserungsbedarf

Bestandsvermittlung:

Bestandsaufbau und Bestandsarchivierung sind kein Selbstzweck. Solange keine erweiterten Vermittlungsmöglichkeiten bestehen hält sich das Engagement der Pflichtexemplarbibliotheken im Hinblick auf die aufwendige und teure Archivierung in Grenzen. So werden vorzugsweise open-access Inhalte gesammelt, die auch über das Netz vermittelt werden können und urheberrechtsfreie Inhalte, wie amtliche Dokumente.

Wenn allein die rechtliche Situation Maßstab dafür ist, was gesammelt wird, ist das problematisch im Hinblick auf den Überlieferungsgegenstand und das kulturelle Gedächtnis.



Mögliche Lösungsansätze



Mögliche Lösungsansätze

Lösungsansätze im Urheberrecht

- Präzisierung oder/und Erweiterung geltender Schranken im UrhG
- Schaffung neuer Schrankenbestimmungen im UrhG
- Bereichsspezifische Erschöpfung analog § 17 Abs. 2 UrhG
- Fair Use für Gedächtnisinstitutionen mit gesetzlichem Auftrag

Lösungsansätze im Pflichtexemplarrecht:

- Analogie unzureichend, stattdessen Anpassung an urheberrechtliche Besonderheiten, d.h. Einräumung der notwendigen Rechte an Sammlungsgegenstand (unkörperlichen Medienwerken). Optionen:
 - genaue Bezeichnung des Ablieferungspflichtigen (!) und der durch ihn einzuräumenden Rechte, die alle Aufgabengebiete erfassen müssen
 - Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte qua Gesetz

Pflichtexemplarrecht in NRW

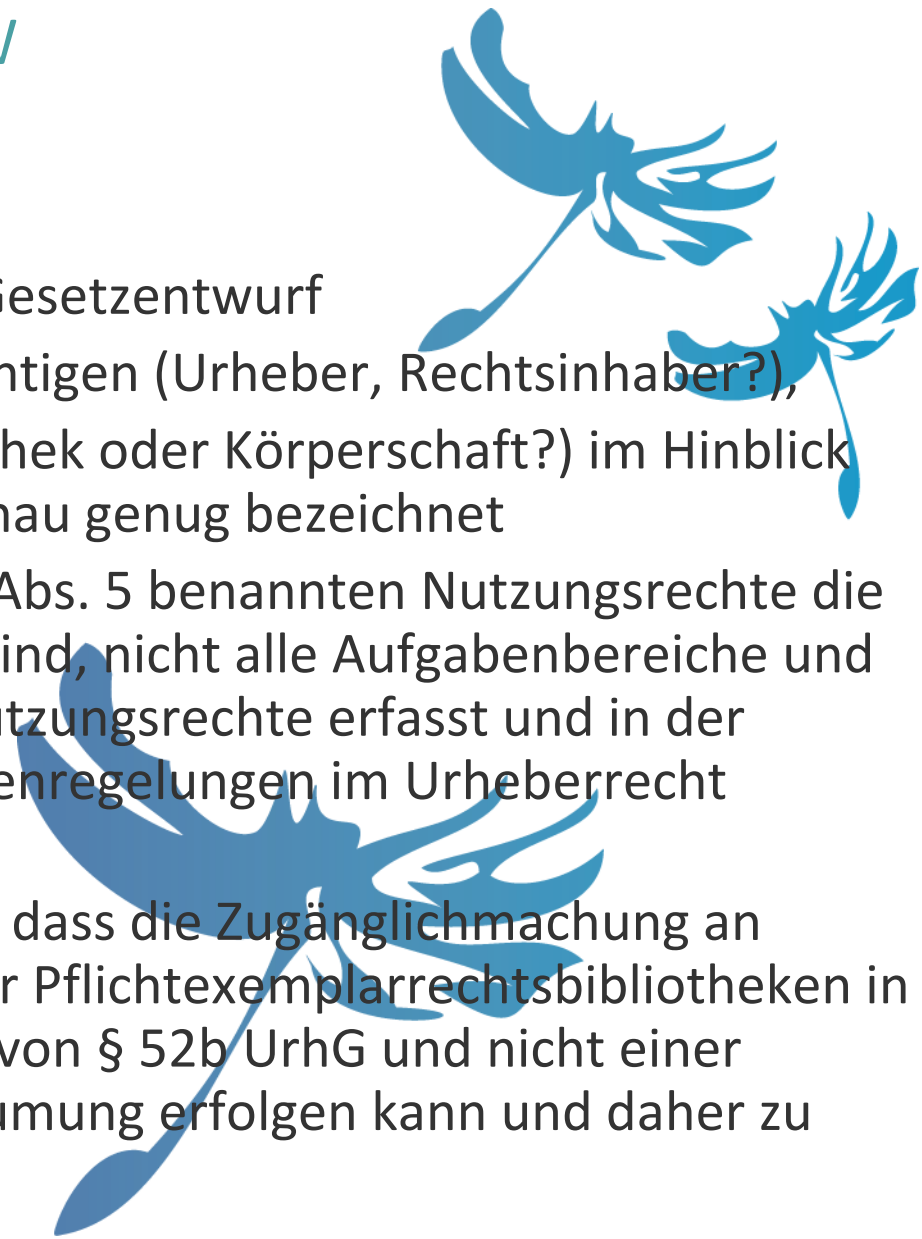


Pflichtexemplarrecht in NRW

Der Gesetzgebungsentwurf Drs. 16/179 erkennt und behandelt die urheberrechtliche Problematik und beschränkt sich nicht auf bloße Analogie. Weitergehend als alle bisherigen Pflichtexemplarrechtsanpassungen benennt der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 5 explizit die verpflichtend einzuräumenden Nutzungsrechte und sieht auch die Notwendigkeit der Rechtseinräumung für die mit urheberrechtlichen Nutzungen verbundene Langzeitarchivierung.



Pflichtexemplarrecht in NRW

- 
- Problematisch ist, dass der Gesetzentwurf
 - weder den Ablieferungspflichtigen (Urheber, Rechtsinhaber?),
 - noch den Empfänger (Bibliothek oder Körperschaft?) im Hinblick auf unkörperliche Werke genau genug bezeichnet
 - und des Weiteren die in § 4 Abs. 5 benannten Nutzungsrechte die verpflichtend einzuräumen sind, nicht alle Aufgabenbereiche und die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte erfasst und in der Begründung auf die Schrankenregelungen im Urheberrecht verweist.
 - ⇒ Das wiederum hat zur Folge, dass die Zugänglichmachung an Terminals in den Räumen der Pflichtexemplarrechtsbibliotheken in NRW nur auf der Grundlage von § 52b UrhG und nicht einer (konkludenten) Rechtseinräumung erfolgen kann und daher zu entgelten ist!

Pflichtexemplarrecht in NRW

Im Ergebnis bringt der Gesetzentwurf in NRW in Sachen „Anpassung an das digitale Zeitalter“ nur dann voran, wenn hier nachgearbeitet wird.



Empfehlung

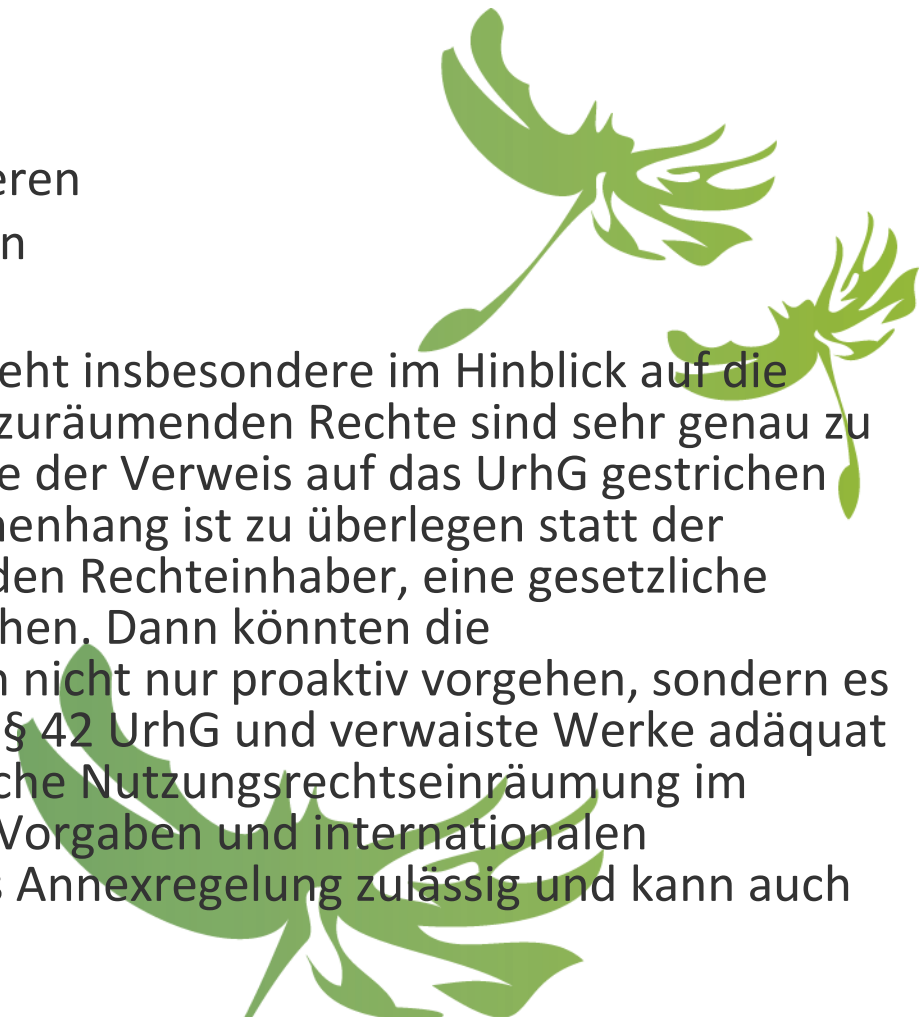


Empfehlung

1. Geltendes Gesetz prolongieren
2. Gesetzentwurf überarbeiten

Überarbeitungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die Rechtseinräumung. Die einzuräumenden Rechte sind sehr genau zu bezeichnen, jedenfalls sollte der Verweis auf das UrhG gestrichen werden. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen statt der Einräumungslösung durch den Rechteinhaber, eine gesetzliche Rechtseinräumung vorzusehen. Dann könnten die Pflichtexemplarbibliotheken nicht nur proaktiv vorgehen, sondern es wäre auch die Problematik § 42 UrhG und verwaiste Werke adäquat gelöst. Solange die gesetzliche Nutzungsrechtseinräumung im Einklang mit europäischen Vorgaben und internationalen Abkommen steht, ist sie als Annexregelung zulässig und kann auch nicht kassiert werden.

In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass auch die sonstigen (in den anderen Stellungnahmen benannten) Problemkreise behandelt werden und insbesondere eine Verordnungsermächtigung vorgesehen wird, die es erlaubt flexibel auf die technologische Entwicklung und praktische Erfordernisse zu reagieren!



Literaturempfehlung

1. *Ellen Euler*, Web-Harvesting vs. Urheberrecht – Was Bibliotheken und Archive dürfen und was nicht In: CR 2008, S. 64 ff.
2. *Ellen Euler*, Das Kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht, Bad Honnef 2011, Ausführungen zum Pflichtexemplarrecht S. 90 ff.
3. *Jörn Heckmann*, Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)“, In: AfP 2008, S. 269 ff.
4. *Eric Steinhauer*, Pflichtablieferung von Netzpublikationen - urheberrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht von Netzpublikationen an die Deutsche Nationalbibliothek, In: Kommunikation & Recht 2009, S. 161 ff.